



06.03.2013

Nummer 07

INHALT	SEITE
<u>Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013</u>	27
<u>Sparkasse Passau</u>	
- Kraftloserklärung Herr Rudolf Müller	29
<u>Vollzug der Baugesetze</u>	
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung des Bürogebäudes Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14 a (Bauteil D) um einen Verbindungsbau zum Bürogebäude Dr.-Hans-Kapfinger-Str.14 b (Bauteil E) auf Höhe der 3. Obergeschosse der beiden Gebäude auf Flur-Nr. 232, der Gemarkung St. Nikola	29
- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau einer Tiefgarage unter dem zukünftigen Bürogebäude Bauteil F auf dem Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola	30
Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau – (Linz); <u>Planfeststellung für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Donautal-West bei Betr.-km 605,0 (Abschnitt Anschlussstelle Passau Nord – Anschlussstelle Passau Mitte), im Gebiet der Stadt Passau; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 BayVwVfG</u>	32
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 111. Änderung (Ausgleichsfläche Mollnhof, Gemarkung Haidenhof);	33
- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Unterdietzing“, Gemarkung Hacklberg	33
- Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung;	34
- Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung	35

Nachruf

Die Stadt Passau betrauert zutiefst den Tod von

Herrn Dr. Eberhard Zizlsperger

**Träger der Bürgermedaille der Stadt Passau,
des Bayerischen Verdienstordens,
des großen Bundesverdienstkreuzes,
sowie weiteren bedeutenden Auszeichnungen**

Dr. Eberhard Zizlsperger hat sich jahrzehntelang mit vorbildlichem Pflichtbewusstsein und selbstlosem Engagement für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Niederbayern eingesetzt.

Dr. Zizlsperger war eine hochgeachtete Persönlichkeit, deren Rat und Mitarbeit in allen Kreisen der Wirtschaft und darüber hinaus als besonders wertvoll und uneigennützig anerkannt wurde.

Wegen seines fundierten Wissens, seiner großen Sachlichkeit und seines ausgleichenden Wesens genoss Dr. Eberhard Zizlsperger hohe Wertschätzung und bekleidete trotz seiner starken beruflichen Belastung zahlreiche Ehrenämter.

Zum Dank für seine großen Verdienste um das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerschaft, vor allem auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, wurde ihm 1982 die Bürgermedaille der Stadt Passau verliehen.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Passau

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.450.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.255.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.351.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.273.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.245	65,13 %	4.085.605 €
Stadt	1.737	34,87 %	2.187.395 €
Summen:	4.982	100,00 %	6.273.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahmen (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 23. Januar 2013, Nr. 12-1444.301-49, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 30. Januar 2013
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Rudolf Müller
Am Wimhof 40
94034 Passau

Sparkonto Nr. 1358985
jetzt Sparkonto Nr. 3401358985

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 20.02.2013

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

■ Vollzug der Baugesetze;

Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung des Bürogebäudes Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14 a (Bauteil D) um einen Verbindungsbau zum Bürogebäude Dr.-Hans-Kapfinger-Str.14 b (Bauteil E) auf Höhe der 3. Obergeschosse der beiden Gebäude auf Flur-Nr. 232, der Gemarkung St. Nikola

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn

Mit Bescheid vom 06.03.2013 (BA-Nr. T-53-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 06.03.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ Vollzug der Baugesetze;

Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau einer Tiefgarage unter dem zukünftigen Bürogebäude Bauteil F auf dem Grundstück Flur-Nr. 232 der Gemarkung St. Nikola

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 06.03.2013 (BA-Nr. VE-35-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabep länen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 06.03.2013

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Bundesautobahn A 3, Regensburg – Passau – (Linz);
Planfeststellung für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Donatal-West bei Betr.-km
605,0 (Abschnitt Anschlussstelle Passau Nord – Anschlussstelle Passau Mitte), im Gebiet der
Stadt Passau;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 BayVwVfG**

Der Änderungsbeschluss der Regierung von Niederbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 21.02.2013, Nr. 32-4354.11-15/A 3,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 14. März 2013 bis einschließlich 28. März 2013

in der Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, Neues Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr. 206

während der Dienststunden Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Änderungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, Alemannenstraße 9, 93053 Regensburg, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Passau, den 1. März 2013
STADTPLANUNG

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 111. Änderung
(Ausgleichsfläche Mollnhof, Gemarkung Haidenhof);**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 29.01.2013 die 111.
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

*Mit dieser Änderung soll eine bislang als Mischgebiet dargestellte, jedoch nicht selbständig nutz-
bare Teilfläche der Fl.Nr. 408/13 Gmkg. Haidenhof, künftig als Ausgleichsfläche dargestellt werden.*

Die Planentwürfe sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **15. März
2013** bis einschließlich **15. April 2013** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz
3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 01.03.2013

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Unterdietzing“, Gemarkung Hacklberg**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13
Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am
29.01.2013 die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Unterdietzing“, Gmkg.
Hacklberg, beschlossen.

Gegenstand dieser Satzung für den nördlichen bzw. nordwestlichen Teilbereich von Unterdietzing
ist die Klarstellung der Abgrenzung des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ (Innenbereich)
sowie die Einbeziehung einzelner bisheriger Außenbereichsflächen in diesen „im Zusammenhang
bebauten Ortsteil“. Diese Einbeziehung umfasst insbesondere das Grundstück Fl.Nr. 656/6 sowie
ein Teil des Grundstücks Fl.Nr. 656 Gemarkung Hacklberg.

Der Satzungsentwurf liegt in der Zeit vom **15. März 2013** bis einschließlich **15. April 2013** während
der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich
aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur
Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 1. März 2013

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung;**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gmkg. Haidenhof, 3. Änderung, gebilligt.

Mit dieser Bebauungsplanänderung wird das bereits festgesetzte, jedoch noch nicht verwirklichte Mischgebiet (MI) zwischen der Straße Kohlbruck, der Messestraße und der Gretli-Fuchs-Straße erweitert und neu geordnet.

Die o.a. Planung mit Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (hier: Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes – Servicestelle Passau, des Umweltamtes – Immissionsschutz und der Unteren Naturschutzbehörde), liegen vom **15. März 2013** bis einschließlich **15. April 2013** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 1. März 2013

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck I“, Gemarkung Haidenhof, 4. Änderung**

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie
der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen Kohlbruck I“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden auf bislang unbebauten Grundstücken südöstlich der Gretli-Fuchs-Straße, Fl.Nrn. 684/7 und 684/8 Gmkg. Haidenhof, die hier bereits festgesetzten vier Baugrenzen neu angeordnet und aktualisiert.

Da die Grundzüge der Planung hiermit nicht berührt werden, erfolgt die o.a. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **15. März 2013** bis einschließlich **15. April 2013** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 1. März 2013

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister